

CHRISTIAN BÜSCHGES

POLITISCHE SPRACHEN?

SPRACHE, IDENTITÄT UND HERRSCHAFT
IN DER MONARCHIE DER SPANISCHEN HABSBURGER

1. Das Epochenjahr 1492

1492 gilt als das zentrale Epochenjahr der spanischen Geschichte im Übergang vom Mittelalter zur Frühneuzeit. In diesem Jahr ging mit der Eroberung der letzten arabischen Bastion Granada die spanische Reconquista zu Ende. In dasselbe Jahr fällt die von den Katholischen Königen angeordnete Ausweisung der Juden. Schließlich brach Christoph Kolumbus im August 1492 nach Westen auf und schuf mit der Entdeckung des amerikanischen Kontinents die Voraussetzung für die Expansion der Krone von Kastilien in Übersee. Diese Ereignisse sind entscheidende Wegmarken des Aufstiegs der Spanischen Monarchie zur europäischen Hegemonialmacht, der sich bis zum Ende des 16. Jahrhunderts in einer zunehmenden Herrschaftsverdichtung nach innen (Iberische Halbinsel) und der Herrschaftsexpansion nach außen (v.a. in Italien und Amerika) bemerkbar machen sollte.

Bedeutsam ist das Epochenjahr 1492 jedoch auch wegen eines weiteren Ereignisses: der Veröffentlichung der »Grammatik der kastilischen Sprache« (*Gramática de la lengua castellana*) von Antonio de Nebrija. 1441 als Antonio Martínez de Cala in Nebrija (Provinz Sevilla) geboren, nahm der Autor der ersten in einer Volkssprache geschriebenen und dieser gewidmeten Grammatik Europas später den Namen seiner Geburtsstadt an.¹ Nach ersten Studien in Salamanca reiste er mit 19 Jahren nach Italien, wo er sich zunächst als Stipendiat in das Colegio de San Clemente de los Españoles von Bologna einschrieb. Anschließend studierte er an der Universität von Bologna lateinische Grammatik und klassische Philologie. Vom Geist des humanistischen Italien beflügelt, kehrte er 1470 nach Spanien zurück, um dem von ihm diagnostizierten kulturellen Rückstand seiner Heimat entgegenzutreten. Dort war er zunächst in Diensten des Erzbischofs von Sevilla tätig, bevor er 1475 an der Universität von Salamanca für fünf Jahre die Stelle eines Lektors für Rhetorik und Poesie innehatte. 1476 erhielt er zudem die dortige Professur für lateinische Grammatik. Ausgehend von seiner Kritik an dem in Salamanca und in ganz Spanien gesprochenen und gelehrten Latein veröffentlichte er 1481 eine Grammatik der lateinischen Sprache. Durch dieses Werk wurde Nebrija in der gelehrten Welt Spaniens schnell bekannt, und so übertrug ihm die kastilische Königin Isabella im Jahr 1485 die Erstellung einer zweispra-

¹ Zu Biographie und Werk Nebrijas Elio Antonio de NEBRIJA, *Gramática Castellana*, hrsg. von Miguel Angel Esparza und Ramón Sarmiento, Madrid 1992, S. 11–27.

chigen, kastilisch-lateinischen Ausgabe des Buches, die 1486 erschien. Ab dem Jahr 1487 war Nebrija dann in Diensten des Adligen und späteren Erzbischofs von Sevilla Juan de Zúñiga tätig. Parallel zur Arbeit an einem kastilisch-lateinischen Wörterbuch bereitete er zu dieser Zeit eine kastilische Grammatik vor, die er 1486 in einer ersten Version der Königin vorlegte und schließlich im Jahr 1492 veröffentlichen konnte.

Im Gegensatz zu den Vertretern des italienischen Humanismus des 14. und 15. Jahrhunderts zweifelte Nebrija nie am Sinn und der Notwendigkeit, den Volkssprachen ein festes Regelwerk zu geben.² Die Besonderheit der Grammatik Nebrijas liegt jedoch nicht nur in seiner dezidierten Würdigung der Volkssprachen, sondern ist auch politischer Natur. In seiner der *Gramática de la lengua castellana* vorangestellten, an die Königin Isabella gerichteten Widmung stellt Nebrija eine enge historische Verbindung zwischen Sprache und Herrschaft her. So heißt es dort: »Die Sprache war stets Begleiterin der Herrschaft, und auf diese Weise folgte sie ihr, denn gemeinsam begannen, wuchsen und blühten sie, und gemeinsam war später beider Untergang.«³

Historischer Hintergrund dieser Sichtweise war die während des Hoch- und Spätmittelalters im Zuge der territorialen Expansion der Kronen von Kastilien und Aragonien erfolgte Verbreitung der kastilischen Sprache auf der Iberischen Halbinsel und in Süditalien. Nebrija verweist in seiner Widmung ausdrücklich auf die Leistungen der Katholischen Könige, durch deren Wirken die »Glieder und Teile Spaniens, die vielerorts verstreut waren, zu einem Körper und einer Reichseinheit versammelt und zusammengefügt wurden.«⁴ Im Zuge der von den Katholischen Königen vollendeten Reconquista der Iberischen Halbinsel hatte sich in geistiger Auseinandersetzung mit der von der Spätantike überkommenen Vorstellung einer die Christenheit auf weltlicher Ebene vereinigenden Universalmonarchie, die sich im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation manifestierte, aus der Tradition der Unabhängigkeit vom Heiligen Römischen Reich unter kastilischer Führung die Idee einer »eigenständigen Oberherrschaft« (»imperio particular«) herausgebildet. Dem lateinischen Ursprung des Wortes »imperium« entsprechend war damit die direkte, ungeteilte Herrschaft (»dominio directo y no compartido«) gemeint, wodurch das Heilige Römische Reich auf den Status eines weiteren einfachen »imperio particular« reduziert wurde.⁵

Die kastilische Sprache sollte Nebrija zufolge jedoch nicht allein der Herrschaftsexpansion dienen, sondern auch deren langfristiger Festigung und Absi-

² Ignacio GUZMÁN BETANCOURT, *La lengua ¿compañera del imperio? Destino de un »presagio« nebrisense en la Nueva España*, in: *Cuadernos Americanos* 37 (1993) Nr. 1, S. 148–164, hier: S. 150.

³ NEBRIJA, *Gramática* (wie Anm. 1), S. 99 (hier und im folgenden Übersetzung ins Deutsche durch C. B.)

⁴ Ebenda, S. 103.

⁵ José Antonio MARAVALL, *El concepto de monarquía en la edad media española*, in: Ders., *Estudios de historia del pensamiento español*, Madrid 1973, S. 69–87; ders., *El concepto de España en la Edad Media*, Madrid 1954, S. 443; vgl. V. FRANKL, *Imperio particular e imperio universal en las cartas de relación de Hernán Cortés*, in: *Cuadernos Hispanoamericanos* 165 (1963), S. 443–482, hier: S. 443–447.

cherung, wobei er in seiner Grammatik auf verschiedene historische Beispiele verweist, allen voran auf das Römische Reich, das in den eroberten Gebieten mit Hilfe der lateinischen Sprache auch das eigene Recht und die eigene Kultur verbreitet habe.⁶ Daher sollte die von Nebrija erstellte Grammatik dazu dienen, die von den Katholischen Königen geschaffene politische und religiöse Einheit Spaniens durch die Verbreitung der nunmehr vereinheitlichten und klar geregelten kastilischen Sprache zu festigen.

Dem Beispiel Roms folgend, lassen Nebrijas Ausführungen für das Verhältnis von Herrschaft und Sprache noch weiter gesteckte politische Ziele erkennen. Nebrija führt aus, dass für den kommenden Fall, daß »Eure Hoheit viele barbarische Völker und Nationen mit wandernden Sprachen [d. h. Sprachen ohne eine grammatikalische Festschreibung] unterwerfen und jene mit dieser Unterwerfung die Notwendigkeit erfahren, Gesetze zu empfangen, die der Sieger dem Besiegten auferlegt, und mit diesen [Gesetzen] unsere Sprache«, seine Grammatik den Dienst leisten könne, die kastilische Sprache den unterworfenen Völkern zu vermitteln.⁷ Manche Autoren sehen daher in den von Nebrija erwähnten barbarischen Völkern und Nationen ohne eigene Schriftsprache bereits die später unterworfenen indigene Bevölkerung Amerikas. Allerdings kann man Nebrija kaum prophetische Gaben unterstellen, denn seine Grammatik entstand vor der ersten Amerikareise des Kolumbus. Dessen ungeachtet wird Nebrija in der Forschung mitunter das Verdienst oder Vergehen attestiert, der »geistigen und sprachlichen Eroberung Amerikas« durch seinen Entwurf eines »imperialen Sprachkonzepts« ein ideologisches Fundament geliefert zu haben.⁸

Nebrijas Ausführungen zielten jedoch in erster Linie auf eine Art Wiedergewinnung der ehemaligen Territorien des Römischen Reiches, die nach dessen Zusammenbruch durch »barbarische Völker« erobert worden seien, wodurch dort verschiedene Sprachen Verbreitung gefunden hätten, die zudem vielerorts mit dem Christentum feindlich gesinnten Religionen verbunden seien.⁹ Mit dem Sieg der Katholischen Könige über die arabischen Herrscher der Iberischen Halbinsel war ein Teil der ehemaligen römischen Einheit wiederhergestellt worden. Die religiöse Reconquista dieses Gebietes ließ Nebrija wiederum die weitere Expansion des durch Kastilien geschaffenen Reiches prognostizieren, ohne diese räumlich näher einzugrenzen.

⁶ NEBRIJA, *Gramática* (wie Anm. 1), S. 99–103.

⁷ Ebenda, S. 108 f. (Einfügungen im Zitat durch C. B).

⁸ LICITA GEPPERT, Das imperiale Sprachkonzept Antonio de Nebrijas als geistiges Bindeglied zwischen der Reconquista der iberischen Halbinsel und der Conquista Amerikas. Zu seinen Ursprüngen und Auswirkungen, in: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität Berlin* 35 (1986), Nr. 6, S. 472–475; vgl. Wolfgang REINHARD, Sprachbeherrschung und Welt-herrschaft. Sprache und Sprachwissenschaft in der europäischen Expansion, in: Ders. (Hrsg.), *Humanismus und die Neue Welt*, Viernheim 1987, S. 1–36, hier: S. 12–14; vgl. dazu kritisch Petra BRASELMANN, Nebrija und die spanische Grammatikographie, in: *Vox romanica* 52 (1993), S. 243–278; dies., Sprache als Instrument der Politik – Sprache als Gegenstand der Politik. Zur sprachpolitischen Auffassung Antonio de Nebrijas in der »Gramática de la lengua castellana«, in: Christoph STROSETZKI (Hrsg.), *Akten des deutschen Hispanistentages* (Göttingen 1991), Frankfurt a. M. 1993, S. 123–135.

⁹ NEBRIJA, *Gramática* (wie Anm. 1), S. 105.

Den praktischen Nutzen der grammatikalischen Normierung des Kastilischen sah Nebrija jedoch nicht ausschließlich in der Ausweitung und Absicherung des kastilischen Herrschaftsbereichs, sondern auch in der Vereinfachung und Stärkung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zu anderen Völkern, worunter er neben Franzosen und Italienern auch die Bewohner Vizcayas und Navarras zählte, zwei kleine, südlich der Pyrenäen gelegene Territorien, die zur Zeit Nebrijas noch politisch unabhängig von der Krone von Kastilien waren.¹⁰ Nebrija richtete seine Überlegungen folglich an den zum damaligen Zeitpunkt bestehenden komplexen Herrschaftsverhältnissen auf der Iberischen Halbinsel aus, ohne dabei »imperiale Absichten« erkennen zu lassen.

Die Vorstellung einer die Herrschaft begleitenden und stärkenden Sprache war keine Erfindung von Antonio de Nebrija. Dieser knüpfte vielmehr an entsprechende Überlegungen des dem aragonesischen Hof nahestehenden italienischen Humanisten Lorenzo Valla an, die dieser in seiner 1449 in Rom erschienenen Schrift *Elegantiae*, einer grammatikalischen Studie zum Lateinischen, entwickelt hatte.¹¹ Auch für Valla galt das Römische Reich als Förderer der Gesetzgebung und der Künste. Entsprechend verwies Valla darauf, daß die von Rom unabhängig gewordenen Völker ihr durch die lateinische Sprache vermitteltes geistiges Erbe dauerhaft beibehalten hätten. Vor dem Hintergrund des durch »fremde Mächte« beherrschten zeitgenössischen Italien hob Valla allerdings insbesondere die politische Konjunkturen überdauernde kulturelle Bedeutung der Sprache hervor, ohne eine im Kontext von Eroberung und Herrschaft stehende Sprachenpolitik zu entwerfen.

Dies tat dagegen bereits einige Jahre vor Nebrijas Veröffentlichung der kastilischen Grammatik, zur Zeit der Kriege um Granada, der Hofjurist Ferdinands von Aragonien, Gonçalo García de Santa María.¹² Dieser nahm die Überlegungen Vallas zum Verhältnis von Herrschaft und Sprache in seinen zwischen 1486 und 1491 entstandenen Heiligenviten spanischer Hieronymitenpater auf und stellte sie dezidiert in den Kontext der Vollendung und Absicherung der spanischen Reconquista. Wie wenig später Nebrija, hob schon García die Leistungen der Katholischen Könige positiv von den militärischen Erfolgen des antiken Rom ab.

Obwohl selbst aus Aragonien stammend, sah García in der Ausbreitung der am kastilischen Königshof dominierenden Sprache die Verdichtung der Einheit beider Kronen.¹³ Die von García favorisierte Verbreitung des Kastilischen und die Verdrängung der von ihm so genannten »barbarischen« Sprachen in den Provinzen der Reiche zielte insbesondere auf die von den Moriskanen gesprochenen

¹⁰ Ebenda, S.109. Vizcaya und die baskischen Provinzen sollten erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts unter die Oberherrschaft der kastilischen Krone kommen, ohne dabei allerdings ihre historischen Rechtsordnungen vollständig zu verlieren, Miguel ARTOLA, *La Monarquía de España*, Madrid 1999, S. 176–195, 387–413.

¹¹ Eugenio ASENSIO, *La lengua compañera del imperio. Historia de una idea de Nebrija en España y Portugal*, in: *Revista de Filología Española* 43 (1960), Nr. 3–4, S. 399–413, hier: S. 400–402.

¹² Ebenda, S. 402–406.

¹³ Ebenda, S. 404.

arabischen Sprachen, wobei García zudem eine Ausmerzungen der Arabismen im Kastilischen befürwortete. Soweit sich das aus seinen Schriften erkennen läßt, zielte der Autor allerdings nicht auf eine vollständige sprachliche Angleichung der Bevölkerung, sondern ging wie nach ihm Nebrija von einer anhaltenden Mehrsprachigkeit aus, d. h. der Koexistenz der politischen Hof- und Hochsprache des Kastilischen mit den verschiedenen regionalen Volkssprachen (Katalanisch u. a.).¹⁴

Der Zusammenhang von Herrschaft und Sprache wurde schließlich auch nach der Veröffentlichung von Nebrijas Grammatik von anderen spanischen und auch portugiesischen Autoren weiter thematisiert und entsprechend dem jeweiligen zeitgenössischen Kontext modifiziert. Tatsächlich waren es sogar erst einige auf Nebrija folgende Autoren des 16. und 17. Jahrhunderts (vor allem Juan de Valdés, Fernão de Oliveira, João de Barros, Bernardo de Aldrete und Gonçalo Correas), unter deren Feder vor dem Hintergrund der kolonialen Expansion Spaniens und Portugals die Verknüpfung von sprachlicher und politischer Entwicklung geradezu zum Gemeingut der historischen Sprachbetrachtung auf der Iberischen Halbinsel wurde.

Wie schon García und Nebrija definierten die ihnen nachfolgenden spanischen und portugiesischen Autoren den kulturellen und politischen Gehalt der Sprache in einem spezifischen historischen Kontext, der die Reichweite des Topos zunehmend – geographisch und konzeptionell – erweiterte. Unterschiedlich fiel dagegen die Beurteilung der Konsequenzen der Ausbreitung der Staatssprachen für die verschiedenen Volkssprachen aus. Während einige Autoren einer vollständigen Verdrängung (Substitution) das Wort redeten, traten andere für eine »Diglossiesituation« ein, d. h. die Beschränkung der Staatssprache auf bestimmte wichtige Gebrauchssituationen im Rahmen einer Mehrsprachigkeit, bei der verschiedene Sprachen für verschiedene Zwecke und in verschiedenen Kontexten benutzt werden.¹⁵

Während etwa Juan de Valdés in seinem 1535 veröffentlichten *Diálogo de lenguas* noch auf die Sprachenvielfalt der Iberischen Halbinsel als Folge der historischen politischen Entwicklungen verwies, läßt sich im 16. Jahrhundert in der spanischen wie auch der portugiesischen Literatur eine im Kontext der Expansion beider Mächte in Übersee stehende »proto-nationalistische« Tendenz ausmachen.¹⁶ In seiner 1536 in Portugal veröffentlichten *Gramática de la linguagem portuguesa* betonte Fernão de Oliveira etwa die herausragende Rolle der Spanier und Portugiesen gegenüber den übrigen europäischen Völkern. Ihrer Überlegenheit als Herren der Welt entsprechend, sah er im Spanischen und Portugiesischen zugleich die kultiviertesten aller Sprachen. Der Sprache kam nach Oliveira zudem eine zentrale politische Bedeutung zu, da sie Symbol und vereinigendes Band der

¹⁴ Franz-Josef KLEIN, Nebrija gab nur das Stichwort. Lesarten des Prinzips der »lengua compañera del imperio« im Siglo de Oro, in: Romanische Forschungen 107 (1995), S. 285–313, hier: S. 293f.

¹⁵ Zum Konzept der Diglossie John LYONS (Hrsg.), *New Horizons in Linguistics*, Middlesex 1970, S. 319.

¹⁶ ASENSIO, *La lengua compañera del imperio* (wie Anm. 11), S. 408–410; KLEIN, Nebrija (wie Anm. 14), S. 294 f.

beiden Weltreiche sei.¹⁷ Zugleich beklagte Oliveira die »Verunreinigung« der portugiesischen Sprache durch kastilische und lateinische Elemente und plädierte für eine kulturelle Isolierung Portugals. Das Beispiel Roms vor Augen, sah er die Dauer des portugiesischen Weltreiches davon abhängig, daß die portugiesische Sprache anhaltend unter den unterworfenen Völkern gelehrt und verbreitet werde. Die Vorbildrolle Roms schränkte Oliveira wiederum insofern ein, als daß er in der portugiesischen Tradition selbst, gerade zur Zeit des damaligen Königs João III., den eigentlichen Anstoß zur Verbreitung der Rechtslehre und Kultur in den eroberten Gebieten sah.

Ein weiterer Portugiese, João de Barros, verband in seinem 1540 veröffentlichten *Diálogo em louvor da língua portuguesa* wie Oliveira die Verbreitung der Sprache mit der Durchsetzung und Stütze der Herrschaft.¹⁸ Barros Argumentation konzentrierte sich allerdings mehr auf die Missionsarbeit in Afrika und Asien, für die er im Portugiesischen das entscheidende Medium der Verbreitung des Evangeliums und der Gebete unter den eroberten Völkern sah. Mit der Bekehrung der »Barbaren« verbunden war aber in seinen Augen zugleich die Verbreitung der portugiesischen Kultur, wobei er hier auf die Vorbildfunktion Roms und Spaniens verwies.

Im 17. Jahrhundert konzentrierte sich die Diskussion um die politische Bedeutung der Sprache dann auf die Frage der Eigenständigkeit des Spanischen und Portugiesischen, insbesondere in der Anerkennung oder Zurückweisung ihrer Abstammung vom Lateinischen, wobei zunehmend die Entwicklung der Sprachen in Übersee mit in die Reflexion einbezogen wurde.

Für diese Diskussion sind insbesondere die spanischen Grammatiker Bernardo Aldrete und Gonçalo Correias bedeutsam. In seiner Schrift *Del origen y principio de la lengua castellana* von 1606 sieht Aldrete wie Nebrija das Auf und Ab der Sprachen eng mit dem Werden und Vergehen der politischen Gemeinwesen verbunden.¹⁹ Im Gegensatz zu allen zuvor besprochenen Autoren geht Aldrete jedoch davon aus, daß es im Zuge der Eroberung neuer Territorien zu einer allmählichen vollständigen Substitution der lokalen Sprachen durch die Sprache der Eroberer komme.²⁰ Als Beispiele für diese Ansicht verweist er in seiner Schrift sowohl auf die Situation der indigenen Sprachen des spanischen Amerika als auch auf die Stellung des Arabischen im spanischen Reich von Valencia. Zumindest im Falle des Arabischen sollte ihm die Ausweisung der sich in Valencia konzentrierenden spanischen Moriskenbevölkerung Recht geben. Doch sogar im spanischen Süditalien machte Aldrete Anzeichen eines Sprachwandels zugunsten des Kastilischen aus.

Hintergrund und Ziel dieser Argumentation ist die von Aldrete vertretene These der Abstammung des Kastilischen vom Lateinischen, das sich in der An-

¹⁷ ASENSIO, *La lengua compañera del imperio* (wie Anm. 11), S. 409.

¹⁸ Ebenda, S. 411 f.

¹⁹ Bernardo ALDRETE, *Del origen y principio de la lengua castellana*, Hildesheim 1970; vgl. Guillermo L. GUITARTE, *La dimensión imperial del español en la obra de Aldrete. Sobre la aparición del español de América en la lingüística hispánica*, in: *Historiographia Linguistica* 11 (1984), Nr. 1–2, S. 129–187.

²⁰ KLEIN, *Nebrija* (wie Anm. 14), S. 295–302.

tike gegenüber der damals bestehenden Sprachenvielfalt auf der Iberischen Halbinsel durchgesetzt habe. Als entscheidenden Faktor dieser Entwicklung sah Aldrete die damalige politische Machtstellung Roms. Anschließend hätten die Westgoten auf der Iberischen Halbinsel das sogenannte »Vulgärlatein« durchgesetzt, aus dem sich schließlich das Kastilische entwickelt habe. Der französische politische Einfluß habe allerdings zum Erhalt der anderen romanischen Sprachen der Iberischen Halbinsel (Portugiesisch, aber auch Katalanisch) geführt.

Gonçalo Correias wiederum vertritt in seiner um das Jahr 1626 entstandenen, zu Lebzeiten aber offenbar nicht gedruckten Schrift *Arte de la lengua española castellana* die Gegenthese zu Aldretes Verteidigung der lateinischen Wurzeln des Kastilischen.²¹ In einer etwas wirren, Historie und Mythen verbindenden Argumentation erklärt Correias hier das Kastilische zur ursprünglichen Sprache der Iberischen Halbinsel, deren Wurzeln er bis in das Alte Testament zurückverfolgt. Historisch habe sich dann das Kastilische entsprechend der politischen Machtsituation entwickelt und als die dominierende Sprache der Iberischen Halbinsel durchgesetzt, allerdings ohne andere Sprachen vollständig zu verdrängen, wobei er wie Aldrete seine Sicht in der zeitgenössischen Sprachensituation in Spanien und Übersee bestätigt sieht. Dem Portugiesischen und Katalanischen spricht Correias freilich den Rang eigenständiger Sprachen ab und führt sie – historisch unkorrekt – auf das Kastilische zurück.

2. Herrschaft und Sprache in der Spanischen Monarchie

Wie sah nun die Haltung der spanischen Könige zu der in den zeitgenössischen Schriften lebhaft diskutierten Sprachenfrage aus, und wie gestaltete sich das Verhältnis von Herrschaft und Sprache in der politischen Praxis? Hierzu ist zunächst ein Blick auf die allgemeine politische Struktur der Spanischen Monarchie in der Frühen Neuzeit vonnöten.²² Eines der Hauptmerkmale und Stützen des Vordringens der Königsherrschaft in den frühmodernen europäischen Monarchien war der mit der Institutionalisierung und Verrechtlichung der Herrschaft verbundene Aufbau eines sich nicht mehr aus den alteingesessenen Familien des (Feudal-)Adels rekrutierenden, in Einkommen und sozialem Status der Krone verpflichteten professionellen Beamtenapparates.²³

Die Spanische Monarchie zur Zeit Philipps II. (1556–1598) kann in dieser Hinsicht im 16. Jahrhundert als Vorreiterin in der Entwicklung des frühmodernen europäischen Staates angesehen werden. Während Militärführung und Diplomatie sowie die obersten Regierungsinstitutionen und -ämter der Monarchie, insbesondere der Staatsrat und die Vizekönige und Gouverneure der verschiedenen Territorien, in den Händen des Hochadels und teilweise auch des hohen Klerus

²¹ Ebenda, S. 302–308.

²² ARTOLA, *La Monarquía* (wie Anm. 10).

²³ Klassisch Otto HINTZE, *Beamtentum und Bürokratie*, hrsg. von Kersten Krüger, Göttingen 1981; vgl. allgemein Wolfgang REINHARD, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1999, S. 141–196.

lagen, bildeten die durch ein universitäres Rechtsstudium geschulten, zum größten Teil aus dem dritten Stand oder dem niederen Adel stammenden Verwaltungsbeamten (*letrados*) das eigentliche Rückgrat der Verwaltung der Spanischen Monarchie in allen ihren europäischen und amerikanischen Territorien.²⁴

Die in den verschiedenen Territorien der spanischen Monarchie tätigen königlichen Verwaltungsbeamten wurden nach jeweils unterschiedlichen, durch königliche Gesetze und das Foralrecht festgelegten Verteilungsschlüsseln aus dem jeweiligen Territorium und aus anderen Territorien, insbesondere dem Königreich Kastilien, rekrutiert. Zur Veranschaulichung dieser verschiedenen Regelungen werden im folgenden die Beispiele der Reiche Valencia, Neapel und Neuspanien (Mexiko) näher betrachtet.²⁵

Im Königreich Valencia mußten die königlichen Beamten den Bestimmungen des durch die spanischen Könige bestätigten Foralrechts (*fueros*) entsprechend reichsstämmig, d. h. im Königreich von valencianischen Eltern geboren sein.²⁶ Dies galt auch für die beiden für das Reich Valencia zuständigen Räte des Aragonienrates am Königshof. Eine Ausnahme von dieser Regel bildeten nur die im Reich tätigen Richter (*doctores* oder *oidores*) des königlichen Gerichtshofes (*Audiencia*), die auch aus anderen Territorien der Krone von Aragonien stammen konnten, und die meist aus dem kastilischen Titularadel rekrutierten Vizekönige. Darüber hinaus war es dem König möglich, nicht im Reich geborene Reichsbewohner auf den Ständeversammlungen (*Cortes*) zu naturalisieren, um ihnen damit den Zugang zu den Ämtern der Reichsverwaltung zu ermöglichen.

Die regionale Herkunft der verschiedenen königlichen Beamten des ebenfalls unter der Krone von Aragonien stehenden Königreichs Neapel war deutlich komplexer, wobei die im Verlaufe des 16. Jahrhunderts getroffenen Regelungen auf einen Ausgleich zwischen monarchischen und territorialen Interessen zielten.²⁷ Neben den in der Regel kastilischen Vizekönigen des Reiches stammte auch ein zwischen den verschiedenen Verwaltungsinstitutionen variierender Anteil der königlichen Beamten aus Kastilien oder zu einem geringeren Teil auch aus den Territorien der Krone von Aragonien. Diese Tatsache läßt sich auf den Umstand zurückführen, daß das Reich Neapel durch königliche Truppen erobert und in die Spanische Monarchie integriert worden war, während das Reich Valencia im Zuge der Reconquista des 13. und 14. Jahrhunderts im wesentlichen durch aragonische Adlige erobert und von diesen sowie katalanischen Stadt-

²⁴ Richard KAGAN, *Students and Society in Early Modern Spain*, Baltimore 1974; Magdalena CHOCANO MENA, *La fortaleza docta. Elite letrada y dominación social en México colonial (siglos XVI–XVII)*, Barcelona 2000.

²⁵ Vgl. Christian BÜSCHGES, *Konsens und Konflikt in der Spanischen Monarchie (1621–1635). Die vizeköniglichen Höfe in Valencia, Neapel und Mexiko und die Reformpolitik des Conde-Duque de Olivares*, Habilitationsschrift Köln 2001, Manuskript [Druck in Vorbereitung], S. 103–113.

²⁶ Zur Beamtenschaft des Königreiches Valencia in der Zeit der spanischen Habsburger Teresa CANET APARISI, *La Magistratura valenciana (siglos XVI–XVII)*, Valencia 1990; Pascal GANDOULPHE, *Au service du Roi. L'appareil d'État et ses agents dans le royaume de Valence (1556–1626)*, Thèse de doctorat Strasbourg 1994.

²⁷ Mireille PEYTAVIN, *Visite et gouvernement dans le royaume de Naples: XVIe–XVIIe siècles*, Madrid 2003.

bürgern besiedelt worden war, deren Verdienste anschließend im mit dem König vereinbarten Foralrecht bei der Frage der Ämterbesetzung berücksichtigt wurden.²⁸ Die Eroberung Neapels durch Ferdinand von Aragonien zu Beginn des 16. Jahrhunderts in Auseinandersetzung mit dem französischen Königshaus Anjou gab den spanischen Königen dagegen prinzipiell eine stärkere Position, reichsfremde Beamte auszuwählen. Allerdings sprach die politische Notwendigkeit, über eine ausreichende Anzahl von orts- und fachkundigen Beamten zu verfügen und zudem die Loyalität der lokalen politischen Eliten zu gewinnen für die Reservierung eines beträchtlichen Anteils der Ämter der königlichen Verwaltung für reichsstämmige Beamte.

So war eines der beiden für das Königreich Neapel zuständigen Mitglieder des Italienrates in der Regel ein aus dem neapolitanischen Rat des Vizekönigs (*Consiglio Collaterale*) nach Madrid abgestellter reichsstämmiger Ratsmann (*regente*), während das zweite vorzugsweise aus der spanischen Beamtenschaft des Reiches ausgewählt wurde. Hinsichtlich der Entscheidungen des Italienrates brachte diese Regelung keinen »spanisch-italienischen Dualismus« mit sich, da das Bewußtsein der allen gemeinsamen Amtsfunktion etwaige herkunftsbedingte territoriale Loyalitäten oftmals überlagerte.²⁹

Auch die Beamtenstellen der übrigen hohen königlichen Verwaltungsinstitutionen des Königreiches Neapel wurden nach einem variierenden Schlüssel zwischen Spaniern und Italienern aufgeteilt.³⁰ Seit der Herrschaft Karls V. besetzten reichsstämmige Beamten zwei Drittel der Ratsstellen des Obersten Gerichtshofes (*Sacro Regio Consiglio*), während der vorsitzende Präsident Spanier oder Italiener sein konnte. Das gleiche Prinzip galt für die Beamten und den vorsitzenden Richter der Rechnungskammer (*Regia Camera della Sommaria*), wobei ab dem Jahre 1533 meistens ein Spanier den Vorsitz innehatte.³¹ Weiterhin stammte die Hälfte der Richter des zweiten königlichen Gerichtshofes, der *Gran Corte della Vicaria*, aus dem Reich, während der Präsident dieser Institution jährlich alternierend einmal aus den reichsstämmigen Beamten und einmal ohne die Berücksichtigung der territorialen Herkunft ausgewählt wurde.

Die Herkunft der drei in Neapel tätigen Mitglieder des vizeköniglichen Rates (*Consiglio Collaterale*) war nicht geregelt, diese stammten jedoch in der Regel mehrheitlich aus dem Reich. Auch der vierte, aus Neapel in den Italienrat abgestellte Rat war in der Regel ein reichsstämmiger Beamter. Auf Provinzebene waren schließlich ein Drittel der Gouverneure und Richter der *Audiencias* reichsstämmig.

Im Fall des spanischen Amerika zeigte sich schon in dem sich bis in die 1540er Jahre hinziehenden Rechtsstreit zwischen den Erben des Entdeckers Kolumbus und der kastilischen Krone um die Kolumbus in den *Capitulaciones* von 1492

²⁸ ARTOLA, La Monarquía (wie Anm. 10), S. 85–100; Luis GONZALEZ ANTON, Las Uniones Aragoneses y las Cortes del Reino, Zaragoza 1975.

²⁹ BÜSCHGES, Konsens und Konflikt (wie Anm. 25), S. 107–110.

³⁰ Rosario VILLARI, La rivolta antispagnola a Napoli. Le origini (1585–1647), Roma 1994, S. 20 f; Giovanni MUTO, Le finanze pubbliche napoletane tra riforme e restaurazione (1520–1634), Napoli 1980, S. 39.

³¹ Vittor Ivo COMPARATO, Uffici e società a Napoli (1600–1647). Aspetti dell'ideologia del magistrato nell'eta moderna, Firenze 1974, S. 116 f.

vergebenen politischen Vollmachten der Entschluß der Krone, die von feudalen Vorstellungen geprägten Partikularinteressen der Eroberer zurückzudrängen und ein umfassendes Verwaltungssystem nach kastilischem Vorbild aufzubauen.³² Da die eroberten Gebiete der Neuen Welt in die kastilische Krone inkorporiert wurden, beschränkte sich die Vergabe von Verwaltungsämtern zunächst auf die Untertanen dieser Krone. Ab dem Jahr 1585 wurde die Ämtervergabe jedoch auf die iberischen Untertanen der Krone von Aragonien ausgedehnt. Allerdings wurde diese Regelung in der Praxis nur sehr begrenzt umgesetzt, so daß die kastilischen Untertanen auch weiterhin die große Mehrheit der amerikanischen Ämter der königlichen Verwaltung besetzten.³³

Umgekehrt wurde erst im Jahr 1600 erstmals ein Richter (*oidor*) von einem amerikanischen Gerichtshof (*Audiencia*) in den für Amerika zuständigen Indienrat am Königshof befördert.³⁴ Dem folgten 1604 zwei weitere *oidores* und ein Präsident einer *Audiencia*, und schließlich im Jahre 1629 mit dem ehemaligen *oidor* der *Audiencia* von Lima Juan de Solórzano y Pereira schon der letzte der von den spanischen Habsburgern in den Indienrat berufenen Beamten, die über Erfahrungen in der amerikanischen Verwaltung verfügten. In der Regel wurden die Beamten des Indienrates dagegen aus Kastilien rekrutiert, wohingegen die spanischen Habsburger keinen einzigen in Amerika geborenen Beamten in den Indienrat beriefen.

Angesichts der Eroberung der amerikanischen Territorien und der weitgehenden Aberkennung der Rechte der indianischen Bevölkerung war es der Krone zunächst ohne größere Probleme und Widerstand möglich, die königlichen Beamten der in die Krone von Kastilien inkorporierten amerikanischen Reiche und Provinzen aus Kastilien zu rekrutieren. Außerdem erschien es für die Durchsetzung und Wahrung der königlichen Souveränität besonders dringlich, in Amerika angesichts der großen Entfernung zur Iberischen Halbinsel ein möglichst loyales, nicht in den lokalen Gesellschaften verwurzelttes Beamtentum aufzubauen.

Mit dem Zuwachs der spanischen Bevölkerung in Amerika wuchs jedoch auch der Anspruch der in Amerika geborenen Spanier auf die Ämter der königlichen Verwaltung, zumal durch die zunehmende Zahl amerikanischer Universitäten auch in Übersee bald eine ausreichende Zahl rechtsgelehrter Beamter (*letrados*) zur Verfügung stand. Daher hielten im Verlauf der Kolonialzeit die Ansprüche der in Amerika geborenen Spanier (Kreolen) und die darauf reagierenden Willensbekundungen der Krone an, bei der Stellenbesetzung die Nachkommen der Konquistadoren sowie verdiente kreolische Bürger zu bevorzugen. In der Praxis vergaben allerdings die Könige einen beträchtlichen Teil der höheren Verwaltungsämter an spanische Untertanen, und auch die Vizekönige gewährten den

³² Horst PIETSCHMANN, Staat und staatliche Entwicklung am Beginn der spanischen Kolonisation Amerikas, Münster 1980.

³³ Ismael SÁNCHEZ BELLA, Los funcionarios de la América española, in: Ders., Nuevos estudios de derecho indiano, Pamplona 1995, S. 215–240, hier: S. 219 f.

³⁴ Ernesto SCHÄFER, El Consejo Real y Supremo de las Indias, Bde. 1–2, Sevilla 1935–1947, hier: Bd. 1, S. 351 ff.

mit ihnen nach Amerika gereisten Spaniern einen großen Teil der von ihnen zu vergebenden niederen Verwaltungsämter.³⁵

Die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und politischen Praktiken der Ämtervergabe in den verschiedenen Territorien der Spanischen Monarchie zeigen, daß sich die Königsherrschaft ungeachtet der von Nebrija schon für das Jahr 1492 konstatierten »Einheit Spaniens« auch noch im 16. und 17. Jahrhundert schwerlich als »zentralistisch« oder gar »absolutistisch« bezeichnen läßt.³⁶ »Spanien«, das bedeutete 1492 die Kronen von Kastilien und Aragonien, die auch nach der Heirat Isabellas von Kastilien und Ferdinands von Aragonien im Jahr 1469 eine »zusammengesetzte Monarchie« bildeten.³⁷ Nach dem Tod Isabellas im Jahr 1504, wodurch beide Kronen unter König Ferdinand in Personalunion vereinigt wurden, blieben Kastilien und Aragonien staatsrechtlich eigenständig, wobei die verschiedenen Territorien der Krone von Aragonien (Aragonien, Valencia und Katalonien) wiederum jeweils über ein eigenständiges ausgedehntes Foralrecht verfügten.³⁸

Auch unter Kaiser Karl V. und den nachfolgenden spanischen Habsburgern sollten die Kronen von Kastilien und Aragonien ihren jeweiligen historisch gewachsenen Rechtsstatus weitgehend beibehalten. Dies galt um so mehr für die im 15. und 16. Jahrhundert hinzugewonnenen italienischen und letztlich auch die amerikanischen Territorien. Auch wenn der Rechtsstatus und das Ausmaß der politischen Partizipation der lokalen Eliten in allen diesen Fällen höchst unterschiedlich ausfielen: die politischen und intellektuellen Eliten der verschiedenen Reiche, Provinzen und Städte beanspruchten, verteidigten und bewahrten im Lauf des 16. und 17. Jahrhunderts weiterhin eine Vielzahl von Sonderrechten und Privilegien, die durch den König nicht einseitig zu beseitigen waren, ohne politische Unruhen zu provozieren, wie sie etwa in den vierziger Jahren des 17. Jahrhunderts die Monarchie erschüttern sollten.³⁹ Diese Rechte verliehen den verschiedenen Reichen ihren Charakter »eigenständiger«, historisch gewachsener Territorien, wie er in der zeitgenössischen juristischen, chronistischen und literarischen Produktion der betreffenden Reiche im gesamten Zeitraum immer wieder dargestellt wird.

Dessen ungeachtet hatte schon die Entdeckung Amerikas unter der politischen Führung der Krone von Kastilien ein nach innen wie außen wirkendes kastilisches Sendungsbewußtsein entstehen lassen, das in der in Kastilien entstandenen

³⁵ SÁNCHEZ BELLA, *Los funcionarios de la América española* (wie ANm. 33), S. 222; CHOCANO MENA, *La fortaleza docta* (wie Anm. 24), S. 162–168.

³⁶ Allgemein zur Debatte um den frühneuzeitlichen Absolutismus Heinz DUCHHARDT, *Absolutismus – Abschied von einem Epochenbegriff?*, in: *Historische Zeitschrift* 258 (1994), S. 113–122.

³⁷ John H. ELLIOTT, *A Europe of composite monarchies*, in: *Past and Present* 137 (1992), S. 48–71.

³⁸ Zur rechtlichen Struktur der Spanischen Monarchie Alfonso GARCÍA-GALLO, *El origen y la evolución del derecho. Manual de historia del derecho español*, Bde. 1–2, 8., überarb. Aufl. Madrid 1979.

³⁹ John H. ELLIOTT/Rosario VILLARI [u. a.], 1640: *La monarquía hispánica en crisis*, Barcelona 1992.

juristischen, literarischen und chronistischen Literatur des 16. und 17. Jahrhunderts deutlich zum Ausdruck kam. Die in den sprachwissenschaftlichen Schriften der Epoche betonte grammatisch-lexikalische Eigenständigkeit des Kastilischen gegenüber dem Lateinischen bestätigt diese Sichtweise. Dem entspricht die tatsächlich herausragende Stellung Kastiliens unter den Reichen der Spanischen Monarchie in verschiedenen Bereichen, insbesondere hinsichtlich der Besetzung der zentralen Verwaltungsämter und des Steueraufkommens. Darüber hinaus war das Kastilische bereits Ende des 15. Jahrhunderts die demographisch und geographisch deutlich am weitesten verbreitete Sprache auf der Iberischen Halbinsel, und auch die Verwaltungssprache am Königshof war Kastilisch. Schließlich breitete sich die kastilische Sprache und Literatur auch in denjenigen Territorien der Monarchie aus, in denen eine andere Volkssprache gesprochen wurde.

Vor dem Hintergrund der komplexen politischen Struktur der Spanischen Monarchie ist es jedoch nicht verwunderlich, daß sich ungeachtet des zeitgenössischen kastilischen Sendungsbewußtseins in der Politik der spanischen Habsburger keine systematische Förderung des Kastilischen feststellen läßt. Dies bestätigt der Blick auf das Verhältnis von Sprache und Herrschaftspraxis in den Reichen von Valencia, Neapel und Neu-Spanien.⁴⁰

a) Das Königreich Valencia

Die vorherrschende Volkssprache im Reich war das Valencianische (»Valencià«). Diese hatte sich zu einer Variante der von den katalanischen Siedlern im 13. Jahrhundert ins Reich eingeführten Muttersprache entwickelt, war aber nur ein Element der komplexen Sprachensituation des Reiches. Neben dem Katalanischen und dem vor allem auf die aragonesischen Eroberer und Einwanderer zurückgehenden Kastilischen waren im Reich bis zur Ausweisung der Morisken im Jahr 1609 weiterhin verschiedene arabische Sprachen und Dialekte verbreitet. Während das Valencianische sich in der Reichshauptstadt und in anderen, vom Handelsbürgertum katalanischen Ursprungs geprägten Küstenorten als wichtigste Sprache behauptete, dominierte das Kastilische nicht nur die feudalen, stärker den aragonesischen Wurzeln verhafteten Regionen im Reichsinnern. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts gingen auch Chronisten, Dichter und Kleriker des Reiches dazu über, vornehmlich das Kastilische zu benutzen, so daß Schriftsprache und Kultur des Reiches Anfang des 17. Jahrhunderts weitgehend kastilisch geprägt waren. Das Katalanische nahm dagegen insgesamt einen zunehmend provinzielleren, das (mündliche) Alltagsleben der entsprechenden Gebiete kennzeichnenden Rang und Charakter an und brachte verschiedene regionale Dialekte hervor, die wiederum auch kastilische Elemente integrierten.⁴¹

Verantwortlich für diese Sprachentwicklung war nicht zuletzt der Hof des in der Regel aus dem kastilischen Hochadel ausgewählten Vizekönigs in der Reichs-

⁴⁰ Die folgenden Ausführungen stützen sich neben der im einzelnen ausgewiesenen Literatur vor allem auf eigene Forschungen, BÜSCHGES, *Konsens und Konflikt* (wie Anm. 25), S. 83–93.

⁴¹ Joan FUSTER, *Llengua i societat*, in: Ernest BELENGUER (Hrsg.), *Història del País Valencià*, Bd. 3, Barcelona 1989, S. 221–232.

hauptstadt Valencia, an dem durchgehend Kastilisch gesprochen und geschrieben wurde. So wurden die Schriftstücke der obersten königlichen Verwaltungsinstitutionen des Königreiches Valencia meist kastilisch verfaßt. Da mit Ausnahme des Amtes des Vizekönigs die übrigen königlichen Verwaltungsämter den Privilegien des Reiches entsprechend mit reichsstämmigen Kandidaten besetzt werden mußten, waren die Inhaber sowohl des Katalanischen als auch des Kastilischen mächtig.

Schließlich war das Beherrschen des Kastilischen nicht nur für eine enge Bindung zum vizeköniglichen Hof, sondern auch für die Aufstiegschancen reichsstämmiger Beamter in der Zentralverwaltung am Königshof in Madrid von großer Bedeutung.

Im Stadtrat von Valencia und den übrigen Institutionen der Lokalverwaltung wurde dagegen immer Katalanisch gesprochen und geschrieben. Die Korrespondenz der verschiedenen reichsinternen Institutionen mit dem Königshof wurde in der Regel kastilisch verfaßt, zum Teil wurden aber auch Denkschriften in katalanischer Schrift beigelegt, die dann im Aragonienrat ins Kastilische übersetzt wurden. Umgekehrt wurden verschiedene Anordnungen des Königs ins Katalanische übersetzt, bevor sie in Valencia veröffentlicht wurden.

Der in der Hauptstadt gesprochene Dialekt des Katalanischen wurde seit dem frühen 16. Jahrhundert als »Valencianisch« bezeichnet, das sich von dem in Katalonien oder auf den Balearen gesprochenen Katalanisch zunehmend durch die Aufnahme kastilischer Worte unterschied.⁴² Verschiedene Chronisten des Reiches ließen es sich nicht nehmen, das Valencianische zu einer eigenständigen Sprache zu erheben, die sich im Gegensatz zu dem ihrer Meinung nach eher unangenehm und ländlich klingenden Katalanischen unter anderem durch den Einschluß neuer Worte kastilischen Ursprungs in Wortschatz und Aussprache weiterentwickelt habe.⁴³ Eindeutig war dagegen im 16. Jahrhundert die Abgrenzung und Ablehnung der Sprachen der bis 1609 im Reich lebenden Morisken. Diese Idiome wurden rundweg als bäuerlich und deformiert abgewertet. Entsprechend forderte etwa der Bischof der Provinzstadt Orihuela, Josep Esteve (1550–1603), von den Morisken die Annahme der Sprache ihrer Herren, in diesem Fall des Kastilischen, wodurch auch die Bekehrung zum Christentum erleichtert werden sollte. Dieser Appell blieb freilich folgenlos, da weder die Krone noch die lokalen Autoritäten Initiativen zur Verdrängung der arabischen Sprachen ergriffen.⁴⁴

b) Das Königreich Neapel

Die Volkssprache im Reich Neapel war das Italienische bzw. einer der verschiedenen lokalen Dialekte (Neapolitanisch etc.).⁴⁵ Ungeachtet der Tatsache, daß es

⁴² Ebenda, S. 232.

⁴³ Gaspar ESCOLANO, *Décadas de la Historia de la Insigne y Coronada Ciudad y Reyno de Valencia* [1611], erweitert und hrsg. von Juan B. Perales, Bde. 1–3, Valencia 1878–1880, vgl. FUSTER, *Llengua i societat* (wie Anm. 41), S. 231 f.

⁴⁴ Ebenda, S. 232.

⁴⁵ BÜSCHGES, *Konsens und Konflikt* (wie Anm. 25), S. 90.

dem König hier möglich war, in einige Verwaltungsinstitutionen spanische Beamte zu entsenden, setzte sich das Kastilische in der königlichen Reichsverwaltung nicht durch, und auch entsprechende Versuche einer entsprechenden Sprachenpolitik wurden nicht unternommen. Vielmehr wurde sowohl in der Reichshauptstadt als auch am Hof des Vizekönigs sowohl Spanisch als auch Italienisch gesprochen und geschrieben. Die Protokolle des den Vizekönig beratenden und kontrollierenden *Consiglio Collaterale* wurden entsprechend mehrsprachig verfasst. Aus Spanien entsandte Räte sprachen Kastilisch, neapolitanische Räte dagegen Italienisch. Die einleitende Vorstellung der im Rat behandelten Themen sowie die dazu abschließend getroffenen Entscheidungen wurden in den Protokollen dagegen auf lateinisch festgehalten.⁴⁶

Wie im Falle Valencias setzte eine vom Reich nach Madrid verlaufende Ämterlaufbahn eines reichsstämmigen Beamten wiederum das Beherrschen des Kastilischen voraus. Die Akten der Lokalverwaltung sind nicht erhalten, doch kann davon ausgegangen werden, daß auch hier Italienisch gesprochen und geschrieben wurde.

Die Sprachensituation in den Reichen von Neapel und Valencia entsprechen somit einer funktional differenzierten Zweisprachigkeit, die als typisch für den Sprachgebrauch und das Ausbleiben einer systematischen königlichen Sprachenpolitik in den europäischen Territorien der Spanische Monarchie betrachtet werden kann. Die Ausführungen Nebrijas und anderer spanischer »Sprachpolitiker« haben demnach in diesen Fällen keinerlei erkennbare Reaktionen seitens der spanischen Könige hervorgerufen.

c) Das Königreich Neu-Spanien

Das spanische Amerika stellt grundsätzlich innerhalb der politischen Struktur der Spanischen Monarchie einen Sonderfall dar, da die Überseeterritorien im Zuge der Eroberung in die Krone von Kastilien inkorporiert und damit grundsätzlich kastilischem Recht unterworfen wurden, auch wenn auf lokaler Ebene indigene Rechtsbräuche anerkannt oder zumindest toleriert wurden und sich im Lauf der Zeit ein territorialspezifisches königliches Recht (das so genannte *derecho indiano*) ausprägte. Von Bedeutung für unser Thema ist zudem die Tatsache, daß die indigene Bevölkerung oberhalb der Ebene der lokalen Selbstverwaltung konsequent von der Verwaltung der Überseeterritorien ausgeschlossen wurde.⁴⁷ Es gab daher im Gegensatz zur Situation in Europa keine politisch-rechtlichen Hindernisse einer das Kastilische fördernden Sprachenpolitik der Monarchie. Förderlich für eine systematische Verbreitung des Kastilischen war – im Sinne Nebrijas – zudem der Umstand, daß das indigene Amerika im Gegensatz zum europäischen Herrschaftsraum der Spanischen Monarchie keine Schriftsprachen kannte.

Tatsächlich hat es bis zum Ende des 18. Jahrhunderts verschiedene Befürworter und königliche Anweisungen zur gezielten Verbreitung des Kastilischen

⁴⁶ Archivio di Stato (Napoli), Consiglio, Notamenti, num. 8–31 (1625–1635) u. 37 (1634–1644).

⁴⁷ Horst PIETSCHMANN, Die staatliche Organisation des kolonialen Iberoamerika, Stuttgart 1980.

unter der indigenen Bevölkerung gegeben.⁴⁸ Diese blieben jedoch ohne nachhaltigen Erfolg. Das Kastilische erfuhr in der Kolonialzeit keine nennenswerte Verbreitung unter der indigenen Bevölkerung – nicht einmal als Zweitsprache –, sondern beschränkte sich entgegen den Hoffnungen verschiedener spanischer Sprachforscher des 16. und 17. Jahrhunderts auf diejenigen, die es als Muttersprache erlernten: die aus Europa eingewanderten oder in Amerika geborenen Spanier sowie die dort entstehende Mischlingsbevölkerung.

Woran lag dies? Eine demographisch und geographisch umfassende Verbreitung des Kastilischen konnte nur durch die Mönchsorden geschehen, denen die Krone die Missionierung der vor allem in Landgemeinden lebenden indigenen Bevölkerung aufgetragen hatte.⁴⁹ Die Missionare rangen von Beginn an um die Herstellung und Vertiefung der Kommunikation mit der indigenen Bevölkerung. Frühe halbherzige Versuche der Predigt auf lateinisch oder sogar auf kastilisch erwiesen sich dabei schnell als erfolglos und unsinnig. Die Missionare verschiedener Orden gründeten zwar bereits sehr früh Schulen für die indigene Bevölkerung, an denen u. a. das Kastilische vermittelt wurde. Diese Schulen beschränkten sich jedoch einerseits auf die großen Städte, andererseits auf eine ausgewählte adlige indigene Minderheit, die zum Großteil den jeweiligen Konventen diente.

Abgesehen von missionspraktischen Gründen waren die Orden auch aus politischen Motiven wenig an einer Verbreitung des Kastilischen unter der indigenen Bevölkerung interessiert. Die Vorteile des Belassens der Indigenen in ihren eigenen Sprachen lagen aus Sicht der Orden auf der Hand. Einerseits versuchten die Orden die indigene Bevölkerung vor der Annahme schlechter Gewohnheiten und dem Mißbrauch durch die Spanier zu schützen. Andererseits verteidigten die Orden wie die spanischstämmigen Siedler die untergeordnete sozio-politische Stellung der Indigenen, auf der die koloniale Situation und damit auch die gesellschaftliche Position und die materielle Basis der Orden beruhten.

Außerdem verteidigten die Orden ihr Monopol des Zugriffs auf die indigene Bevölkerung in Konkurrenz zu dem – aus Spanien entsandten – Weltklerus, der in der Regel keine indigenen Sprachen beherrschte, aber dennoch die indigenen Pfarreien für sich beanspruchte. Schließlich ist auch auf die mitunter aufkeimende Problematik allzu profunder indigener Kenntnisse der Bibel und anderer religiöser Schriften zu verweisen, wodurch Eigensinn und Widerspruch unter der indigenen Bevölkerung drohten, weshalb die Orden lieber von ihnen ausgewählte Texte in die indigenen Sprachen übersetzten. Entsprechend blieb den Indigenen der Zugang zur Ordens- und Kirchenlaufbahn weitgehend verwehrt.

Der Sprachenpolitik, die Nebrija den Katholischen Königen anempfohlen hatte, stellten die Orden somit unmittelbar ihr eigenes Programm entgegen, dabei der Verkündigung des Evangelisten Markus folgend: »Ihr werdet neue Sprachen sprechen«. Den Anfang in der Umsetzung dieses Programms setzte bereits der Hieronymitenpater Ramón Pané, der 1494 auf der Karibikinsel La Española

⁴⁸ Richard KONETZKE, Die Bedeutung der Sprachenfrage in der spanischen Kolonisation Amerikas, in: Jahrbuch für Geschichte von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft Lateinamerikas 1 (1964), S. 72–116, hier: S. 81–91.

⁴⁹ GUZMÁN BETANCOURT, La lengua ¿compañera del imperio? (wie Anm. 2), S. 160–162.

(Karibik) eintraf und innerhalb eines Jahres mindestens eine indigene Sprache erlernte. Diese Praxis wurde zum Vorbild der weiteren Missionierung. Mit der Zeit erschlossen die Missionare der verschiedenen Orden immer mehr indigene Sprachen. Schon bald entstanden die ersten Glossare und Elementargrammatiken.

Im gleichen Jahr 1536, in dem Karl V. in Rom vor dem Papst und im Beisein von Botschaftern verschiedener europäischer Länder in kastilischer Sprache sprach und dabei deren europäischen Rang ausdrücklich betonte, wurde auf Betreiben der Franziskaner und mit Unterstützung des Kaisers etwa das *Colegio* in Santa Cruz de Tlatelolco (bei Mexiko) eröffnet.⁵⁰ Weitere Studienzentren folgten, in denen indigene Sprachen gelehrt wurden und in Spanisch, Náhuatl und Latein kommuniziert wurde.

Ab 1547 und bis ins 17. Jahrhundert hinein entstanden in diesen und anderen Zentren des spanischen Amerika verschiedene Grammatiken und Wörterbücher indigener Sprachen, parallel zu den in dieser Zeit in Europa erscheinenden Grammatiken der europäischen Sprachen.⁵¹ Einige Sprachen, wie das Náhuatl oder das Otomí, erhielten sogar das Privileg, an den Universitäten gelehrt zu werden. Dem Ziel Nebrijas in bezug auf das Kastilische folgend, schufen die Missionare für die ursprünglich schriftlosen indigenen Sprachen somit eigene grammatikalische und lexikalische »Wohnhäuser« (*«casas donde morar»*).⁵²

So wie Nebrija von der lateinischen Sprache ausgegangen war, um das Kastilische zu kodifizieren, gingen die amerikanischen Missionare von den grammatikalischen Studien Nebrijas aus, um den indigenen Sprachen ein Regelwerk zu geben, wobei sie – darin ebenso der Methodik Nebrijas folgend – aus ihrer praktischen Erfahrung der Unterschiede zwischen dem Lateinischen und den indigenen Sprachen heraus wiederum neue Wege einschlugen, um den grammatikalischen Eigenheiten der indigenen Sprachen gerecht zu werden.⁵³ Die damit erzielte Vereinheitlichung der indigenen Sprachen machte diese kompetitiv, sowohl gegenüber dem Spanischen als auch untereinander, was letztlich mit zum Verschwinden vieler indigener Sprachen und der Verbreitung einiger von den Orden favorisierter »Hochsprachen« (so das bereits erwähnte Náhuatl) beitrug.

Die spanische Kodifizierung und Verschriftlichung indigener Sprachen führte weiterhin zu einer breiten Textproduktion im Bereich der Verwaltung, Chronistik und Literatur, v. a. in Náhuatl und Maya, wodurch ein historisches Archiv des vorspanischen Amerika entstand, das in den folgenden Jahrhunderten wesentlich zur Tradierung indigener Kultur und Identität beitrug.⁵⁴

Im Lauf der Kolonialzeit kam es schließlich zwischen den indigenen Sprachen und dem Kastilischen auch zu wechselseitigen Übernahmen im Wortschatz. Der

⁵⁰ Ascensión HERNÁNDEZ DE LEÓN-PORTILLA, *Nebrija y las lenguas compañeras del imperio*, in: *Cuadernos Americanos* 37 (1993), Nr. 1, S. 135–147, hier: S. 140 f.

⁵¹ KONETZKE, *Die Bedeutung der Sprachenfrage* (wie Anm. 48).

⁵² Ascensión Hernández verweist zudem darauf, daß einige indigene Hochkulturen Mesosamerikas bereits vor der Ankunft der Spanier eine Hochsprache pflegten und lehrten, HERNÁNDEZ DE LEÓN-PORTILLA, *Nebrija* (wie Anm. 50), S. 139.

⁵³ Ebenda, S. 141–143.

⁵⁴ Ebenda, S. 143 f.

erste Amerikanismus im Kastilischen findet sich bereits in den Schriften des Christoph Kolumbus, das Wort »cano« (= Kanu), das bereits 1495 in das von Antonio Nebrija in Spanien veröffentlichte Kastilisch-Lateinische Wörterbuch aufgenommen wurde.⁵⁵ In der Folgezeit entwickelten sich weitere sprachliche »Indigenismen«, die bald Eingang in die spanische Literatur des 16. Jahrhunderts finden sollten. Ende des 16. Jahrhunderts beklagte daher der mexikanische Franziskaner und Chronist Jerónimo de Mendieta, das Ergebnis des spanisch-indigenen Kulturkontaktes als eine »Mischung oder Chimäre aus Sprachen, Bräuchen und Personen verschiedener Nationen«.⁵⁶

3. Fazit

Das Zitat von Jerónimo de Mendieta läßt sich letztlich auf die gesamte Spanische Monarchie ausweiten. Ungeachtet der von Nebrija und seinen Nachfolgern erdachten Auszeichnung des Kastilischen als »lengua compañera del imperio« sollte man angesichts der tatsächlichen Sprachentwicklung in der Spanischen Monarchie während des 16. und 17. Jahrhunderts eher von den »lenguas compañeras del imperio« sprechen.⁵⁷ Damit korrespondiert das weitgehende Fehlen einer systematischen und konsequenten königlichen Sprachenpolitik jenseits eines Sprachpragmatismus zur Gewährleistung einer möglichst reibungslosen Verwaltung und Rechtsprechung. Darüber hinaus hätten Versuche einer systematischen Verdrängung der Volkssprachen ohne Zweifel zu einem massiven Protest der die lokalen Freiheiten und Privilegien verteidigenden lokalen politischen Eliten der europäischen Territorien geführt, während sich diese Problemlage im spanischen Amerika durch die grundsätzliche Unterordnung der indigenen Bevölkerung und den Ausschluß der indigenen Eliten von der königlichen Verwaltung oberhalb der lokalen Ebene gar nicht erst stellte. Sprachenpolitik und -praxis wurden somit infolge der politischen Konsolidierung der Spanischen Monarchie auf der Iberischen Halbinsel und im Zuge ihrer Expansion in Europa und Übersee nicht zum Ausdruck, geschweige denn zum Instrument der monarchischen Souveränität. Die Sprachenvielfalt im spanischen Herrschaftsbereich spiegelt daher letztlich nur die komplexe politische Struktur der »zusammengesetzten Monarchie« der spanischen Habsburger wider.

⁵⁵ Ebenda, S. 136.

⁵⁶ Jerónimo de MENDIETA, *Historia eclesiástica indiana*, hrsg. von Joaquín García Icazbalceta, Mexiko 1870, S. 552.

⁵⁷ HERNANDEZ DE LEON-PORTILLA, Nebrija (wie Anm. 50), S. 147.